



Abschrift
Landgericht Braunschweig
Geschäfts-Nr.:

Verkündet am:
30.04.2008

Winsemann, JHS'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH vertr. d. d. GF. Gabriele Gierling und Dirk Otten,
Kaufmannstr. 71 - 73, 53115 Bonn,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte DLA Piper, Jungfernstieg 7, 20354 Hamburg,
Geschäftszeichen: 43626-07/ETR/CR

gegen

wegen Aufbereiterauskunft (Sortenschutz)

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 02.04.2008 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Meyer,
die Richterin Dembowski und
die Richterin am Landgericht Block-Cavallaro

für **R e c h t** erkannt:

1)

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, ob die Beklagte im Wirtschaftsjahr 2005/2006 Erntegut der in der nachfolgend wiedergegebenen Tabelle (Anlage K 1)

Sortenschutzinhaber/ Nutzungsberechtigter	Sorte	Art	Schutz
Dr. J. Ackermann & Co. Saatzucht Irlbach	Bandit	Winterweizen	EU
	Naomie	Wintergerste	EU
Deutsche Saatveredelung AG	Akteur	Winterweizen	EU
	Campari	Winterweizen	EU
	Compliment	Winterweizen	EU
	Hattrick	Winterweizen	EU
Fr. Strube Saatzucht GmbH & Co. KG	Akratos	Winterweizen	D
	Melon	Sommerweizen	D
	Naxos	Sommerweizen	D
	Pegassos	Winterweizen	EU
Hauptsaaen für die Rheinprovinz GmbH	Atoll	Winterweizen	D
Innoseeds GmbH	Levendis	Winterweizen	EU
	Limes	Winterweizen	EU
	Ritmo	Winterweizen	EU
Limagrain GmbH	Alissa	Wintergerste	EU
	Drifter	Winterweizen	EU
	Duet	Wintergerste	EU
	Hermann	Winterweizen	EU
	Striker	Winterweizen	EU
Lochow-Petkus GmbH	Biscay	Winterweizen	EU
	Bussard	Winterweizen	D
	Buteo	Winterweizen	D
	Cubus	Winterweizen	EU
	Dekan	Winterweizen	D
	Fasan	Sommerweizen	D
	Lomerit	Wintergerste	EU
Nordsaat Saatzuchtgesellschaft mbH Saatzucht Langenstein	Freddy	Hafer	EU
	Jumbo	Hafer	D
	Merlot	Wintergerste	EU
	Tommi	Winterweizen	EU

Pflanzenzucht Oberlimpurg Dr. Peter Franck	Ludwig	Winterweizen	EU
	Tiger	Winterweizen	EU
RAGT 2N S.A.S.	Opus	Winterweizen	EU
Saatzucht Josef Breun GdbR	Barke	Sommergerste	EU
	Contra	Winterweizen	D
	Contur	Winterweizen	EU
	Ellvis	Winterweizen	EU
Saatzucht Engelen-Büchling e.K. Inh. Katrin Dengler	Magnus	Winterweizen	EU
Saatzucht Firlbeck GmbH & Co. KG	Complet	Winterweizen	EU
Saatzucht Streng GmbH & Co. KG	Gaston	Winterweizen	EU
Secobra Saatzaucht GmbH	Franziska	Wintergerste	D
	Theresa	Wintergerste	EU
SW Seed GmbH	Altos	Winterweizen	D
	Cardos	Winterweizen	EU
	SW Talentro	Triticale	EU
	SW Tataros	Winterweizen	EU
	Terrier	Winterweizen	EU
	Toras	Winterweizen	EU
	Türkis	Winterweizen	EU
W. von Borries-Eckendorf GmbH & Co. KG	Candesse	Wintergerste	EU
	Jessica	Wintergerste	EU

genannten Sorten, die ein Landwirt durch den Anbau von Vermehrungsmaterial im eigenen Betrieb gewonnen und dort als Vermehrungsmaterial zu verwenden beabsichtigt hat, aufbereitet hat.

Wenn und soweit die Beklagte derartige Aufbereitungshandlungen durchgeführt hat sich die Auskunft zu erstrecken auf:

- die Namen und Anschriften des oder der Auftraggeber(s),
- die Sortenbezeichnung des jeweils aufbereiteten Ernteguts,

- die Menge der jeweils zur Aufbereitung gelieferten Rohware in dt,
- die Menge der jeweils nach der Aufbereitung abgegebenen Saatware in dt
und
- den jeweiligen Zeitpunkt und den Ort der Aufbereitung.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, die gemäß Ziffer 1) erteilten Auskünfte jeweils durch geeignete Nachweise zu belegen.

3.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4.

Das Urteil ist gegen eine Sicherheitsleistung von 50.000,- € vorläufig vollstreckbar.

5.

Die Berufung wird zugelassen

6.

Der Streitwert wird auf 25.000,- € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Auskunft aus europäischem und nationalen Sortenschutzrecht in Anspruch.

Die Klägerin verlangt im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft für eine Vielzahl von Inhabern von Sortenschutzrechten, Auskunft von der Beklagten für das Wirtschaftsjahr 2005/2006.

Die Beklagte bereitet an mehreren Standorten für Landwirte Erntegut auf. Darunter ist im wesentlichen die Reinigung und Beizung von Erntegut zum Zwecke der Neuaussaat zu verstehen.

Durch Schreiben vom 07.08.06 (Anlagenkonvolut K 4), vom 15.09.06 (Anlagenkonvolut K 5) und vom 30.04.07 (Anlagenkonvolut K 6) hat die Klägerin die Beklagte zur Auskunft hinsichtlich verschiedener Sorten aufgefordert. Den Schreiben lag jeweils eine tabellarische Übersicht vor, in der die Klägerin die ihr aus den Nachbauerklärungen der Landwirte bekannten Aufbereitungshandlungen aufgelistet hat (Fruchtart, Sortenbezeichnung, Zahlencode, Name des Landwirtes, Wohnort, Wirtschaftsjahr). Ablichtungen der Nachbauerklärungen waren nicht beigelegt. Die Beklagte hat keine Auskunft erteilt.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Beklagte zur Auskunft verpflichtet sei.

Die Klägerin beantragt

wie erkannt

Die Beklagte beantragt:

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, die Pflicht zur Auskunftserteilung. Diese bestehe deshalb nicht, da den Auskunftsverlangen nicht die erforderlichen Belege über die Anhaltspunkte beigelegt hätten und die Auskunftsverlangen auch nicht in dem Jahr zugegangen seien, für das Auskunft begehrt werde. Für den Vertragsanbau bestehe ohnehin keine Auskunftspflicht.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 02.04.2008 Bezug genommen.

Es wird weiter Bezug genommen auf den Hinweis vom 15.01.08 (Bl. 48).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1)

Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Nach Vorlage der Sortenschutzurkunden und Ermächtigungen ist dies von der Beklagten nicht weiter bestritten worden.

2)

Die Voraussetzungen eines Auskunftsanspruchs für die nach europäischem Recht geschützten Sorten liegen hier vor.

a)

Die Beklagte ist als Aufbereiterin grundsätzlich zur Auskunft verpflichtet.

Nach Art. 14, Abs. 3, 6. Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (im folgenden GemSortV) haben die „Erbringer vorbereitender Dienstleistungen“ (= Aufbereiter) auf Verlangen die relevanten Informationen zu übermitteln. Diese Pflichten werden konkretisiert in der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission vom 24. 7. 1995 über die Ausnahmeregelung gem. Art. 14, Abs. 3 GemSortV (im folgenden: NachbauV).

b)

Diese Auskunftspflicht ist nicht allein an die Eigenschaft als Aufbereiter geknüpft, sondern ist von dem Vorliegen von Anhaltspunkten abhängig. Es ist daher ein Auskunftsverlangen erforderlich, das konkrete Anhaltspunkte in Bezug auf bestimmte

Sorten nennt. „Pauschale Auskunftsverlangen“, die nur die Sorten, aber keine Anhaltspunkte nennen, sind rechtlich unbeachtlich.

Dies ist zunächst für die Auskunftsansprüche gegenüber Landwirten grundsätzlich entschieden worden (zusammenfassend BGH GRUR 2006, 407 – Auskunftsanspruch bei Nachbau III m. w. Nachw.).

Es gilt nach den Entscheidungen des EuGH (v. 14.10.04 Rs C 336/02 Brangewitz,) und des BGH (GRUR 2005, 668- Aufbereiter) auch für Auskunftsansprüche gegenüber Aufbereitern. Danach kann Artikel 14, Abs. 3, 6. Spiegelstrich der GemSortV nicht dahin ausgelegt werden, dass er dem Inhaber des gemeinschaftlichen Schutzes für eine Pflanzensorte das Recht gibt, die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Informationen von einem Erbringer vorbereitender Dienstleistungen bzw. Aufbereiter zu verlangen, wenn er nicht über Anhaltspunkte dafür verfügt, dass dieser hinsichtlich des Ernteerzeugnisses, das Landwirte durch Anbau von Vermehrungsgut einer vom Privileg erfassten Sorte des Sortenschutzinhabers gewonnen haben, zum Zweck des Anbaus solche Dienstleistungen erbracht hat oder zu erbringen beabsichtigt bzw. dieses Ernteerzeugnis aufbereitet hat oder aufzubereiten beabsichtigt. Die Auskunftspflicht knüpft dabei an die Sorte und nicht an den beauftragenden Landwirt an. Dabei enthält die GemSortV keine Verpflichtung des Aufbereiters sich über die Sorte, die er aufbereitet, zu informieren (EuGH a.a.O).

Ein Auskunftsverlangen ist nur dann beachtlich, wenn es auf entsprechenden Anhaltspunkten beruht (BGH GRUR a.a.O.; vgl. a. LG Düsseldorf v. 31.05.05 4b O 26/05).

Danach gelten folgende Grundsätze: Soweit konkrete Anhaltspunkte für eine Sorte vorliegen, muss der Aufbereiter auf ein entsprechendes Auskunftsverlangen für diese Sorte Auskunft für alle von ihm betreuten Landwirte erteilen. Der Anspruch ist sortenbezogen. Es gibt keine Erstreckung der Auskunftspflicht auf andere Sorten dieses Sortenschutzinhabers ohne dass Anhaltspunkte auch hinsichtlich dieser Sorte vorliegen. Der Aufbereiter ist nicht gezwungen sich darum zu kümmern, welche Sorten er aufbereitet.

Diese rechtliche Ausgangsposition wird von der Beklagten auch nicht in Frage gestellt.

c)

Das Auskunftsverlangen der Klägerin genügt im vorliegenden Fall den Anforderungen.

Es ist zwischenzeitlich allgemein anerkannt, dass es nicht ausreichend ist, ein allgemeines Auskunftsverlangen zu stellen, in dem pauschal zu Auskunft über alle Sorten aufgefordert wird. Diese frühere Praxis ist durch die Rechtsprechung des EuGH und des BGH überholt.

Die Klägerin hat hier durch die Schreiben (Anlagenkonvolute K4 – K 6) die Beklagte zur Auskunft aufgefordert. Diese Schreiben waren jeweils durch eine Anlage konkretisiert. Diese enthielt in tabellarischer Form u.a. die Sorte, Namen und Anschrift des Landwirtes und das Wirtschaftsjahr. Belege (Kopien der Nachbauerklärungen) waren nicht beigelegt.

Dieses „konkrete“ Auskunftsverlangen trägt der Rechtsprechung des EuGH / BGH Rechnung, dass der Auskunftsanspruch gegen den Aufbereiter nur besteht, soweit konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Es ist nicht erforderlich, die Auskunftsverlangen - zusätzlich zu der unstreitig erforderlichen Konkretisierung auf bestimmte Sorten – noch mit Belegen (Kopien der Nachbauerklärungen, aus denen sich die Aufbereitungshandlungen ergeben) zu belegen. Ein in diesem Sinne „qualifiziertes Auskunftsverlangen“ (n.b.: die Terminologie ist nicht einheitlich) ist nicht erforderlich.

Zunächst sieht Art. 9, Abs. 4 i.V.m. Art. 8, Abs. 4 der NachbauV nur vor, dass der Sortenschutzinhaber in dem Auskunftsersuchen seinen Namen, die Anschrift und die Sorte unter Bezugnahme auf das Sortenschutzrecht zu nennen hat.

Wie ausgeführt hat die Rechtsprechung dieses Auskunftsrecht konkretisiert:

Wer Saatgut aufbereitet, ist zur Auskunft darüber, ob er Erntegut einer bestimmten geschützten Sorte aufbereitet hat, und über den Umfang der Aufbereitungshandlungen nur dann verpflichtet, wenn der Sortenschutzinhaber über Anhaltspunkte dafür verfügt, dass der Aufbereiter Erntegut, das ein Landwirt durch Anbau von Vermehrungsgut dieser Sorte gewonnen hat, zum Zweck des Nachbaus aufbereitet hat oder aufzubereiten beabsichtigt (BGH GRUR 2005, 668 – Aufbereiter)

und daraus Anforderungen an das Auskunftsverlangen abgeleitet:

Die Auskunftspflichtung des Aufbereiters nach Art. 14 III sechster Spiegelstrich GemSortV setzt voraus, dass der Berechtigte ein entsprechendes Auskunftsverlangen an den Aufbereiter richtet, ... (BGH a.a.O. S. 669).

Eine Grundlage dafür, darüber hinaus auch gleich die Beifügung von Belegen schon in dem Auskunftsersuchen zu verlangen sieht die Kammer nicht (ebenso Keukenschrijver, FS Ullmann 2006, 465 (479) unter Hinweis auf LG Braunschweig 9 O 878/00).

Die Frage der formalen Anforderungen an das Auskunftsverlangen darf nicht damit vermengt werden, was materiell Voraussetzung des Auskunftsverlangens ist und welche Darlegung im Prozess erforderlich ist um das Auskunftsverlangen gerichtlich durchzusetzen.

Es ist auch kein Grund zu erkennen, warum die Klägerin bereits in der vorprozessualen Phase verpflichtet sein sollte, zusätzlich die Belege beizufügen. Aufgrund der konkreten Angaben können die Aufbereiter – die zur Aufzeichnung der Aufbereitungshandlungen verpflichtet sind – leicht die Anhaltspunkte überprüfen.

Darüber hinaus besteht die nicht von der Hand zu weisende Gefahr, dass in den Nachbarerklärungen zusätzlich Angaben des Landwirtes stehen, die dem Aufbereiter als außenstehendem Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Die Durchsicht und Schwärzung wäre mit erheblichem Aufwand verbunden.

d)

Die Auskunft kann grundsätzlich erstmals für das Jahr verlangt werden, für das entsprechende Anhaltspunkte vorliegen (Keukenschrijver a.a.O. S. 482 f., 484; Benkard/Scharen, PatG, 10. A. § 9 c, Rn. 13 a.E.). Eine rückwirkende Auskunft für die Jahre, die vor dem Jahr des Anhaltspunktes liegen, besteht grundsätzlich nicht. Nach Auffassung der Kammer kommt es dagegen – jedenfalls gegenüber Aufbereitern – grundsätzlich nicht darauf an, dass das konkrete Auskunftsverlangen auch in dem Jahr zugeht, für das Auskunft verlangt wird (so wohl auch OLG München GRUR-RR 2003, 361 wo die Anlasstatsache erst im Gerichtsverfahren vorgetragen worden ist; bestätigt von BGH GRUR 2006, 407 Auskunftsanspruch bei Nachbau III).

Soweit sich aus den Urteilen 9 O 1410/02 und 9 O 1808/02 – bei denen die konkreten Auskunftsverlangen allerdings erst viele Jahre später im Prozess gestellt worden sind – etwas Abweichendes ergibt, wird daran nicht festgehalten.

Der Auskunftsanspruch gegenüber den Aufbereitern besteht für die Jahre, in denen Anhaltspunkte vorliegen. Es ist nicht erforderlich, dass er auch in dem Jahr des Anhaltspunktes geltend gemacht wird. Der bestehende Anspruch unterliegt lediglich der Verjährung.

Die Klägerin weist zu Recht darauf hin, dass sie sonst keine praktische Durchsetzungsmöglichkeit mehr hätte, da zunächst die Ernte, die Aufbereitung für die Neuaussaat und dann die Aussaat erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt ist es noch ungewiss, ob der Landwirt seinen Pflichten zur Auskunftserteilung nachkommt.

Die Neuaussaat erfolgt teilweise erst im Frühjahr und damit kurz vor Ablauf des Wirtschaftsjahres (30. Juni). Es ist praxisfern anzunehmen, dass die Landwirte zeitnah auf die Aufforderungsschreiben der Klägerin reagieren und sofort Auskunft erteilen. Wie der Kammer aus zahlreichen Verfahren bekannt ist, sind die Landwirte nicht auskunftsfreudig. Viele Auskunftsverlangen müssen mit anwaltlicher oder gerichtlicher Hilfe durchgesetzt werden.

Zudem ist eine Vielzahl von Erklärungen zu bearbeiten (Nach Angaben der Klägerin 100.000 – 150.000). Dies ist bereits organisatorisch nicht in wenigen Tagen möglich. Es ist auch kein schützenswertes Interesse der Beklagten erkennbar, warum sie Auskunftsverlangen, die sich auf das vorausgegangene Wirtschaftsjahr beziehen, nicht beantworten soll. Im Ergebnis geht es ihr nur darum den gesetzlich gegebenen – und durch die Rechtsprechung bereits erheblich eingeschränkten – Auskunftsanspruch vollständig zu unterlaufen.

Nach Auffassung der Kammer folgt auch aus der Rechtsprechung des BGH nichts anderes. Die Beklagte nimmt auf folgende Formulierung Bezug (3 a in BGH GRUR 2005, 668 (669)):

Die Auskunftsverpflichtung des Aufbereiters nach Art. 14 III sechster Spiegelstrich GemSortV setzt voraus, dass der Berechtigte ein entsprechendes Auskunftsverlangen an den Aufbereiter richtet, und besteht nur für das Wirtschaftsjahr, in dem der Auskunftsanspruch geltend gemacht wird.

Dies Formulierung ist missverständlich. Gemeint ist, „für das der Auskunftsanspruch geltend gemacht wird“. Dies verdeutlicht der BGH wenige Zeilen später (unter b)

Da der Auskunftsanspruch auch nach deutschem Recht Anhaltspunkte für die Aufbereitung einer geschützten Sorte erfordert, erstreckt er sich nicht auf Wirtschaftsjahre, für die solche Anhaltspunkte nicht dargetan sind.

Dies verdeutlicht auch der amtliche Leitsatz

Die Auskunft ist erstmals für dasjenige Wirtschaftsjahr zu erteilen, für das der Sortenschutzinhaber über die notwendigen Anhaltspunkte verfügt.

Dies wird bestätigt von dem Leitsatz der Entscheidung Auskunftsanspruch bei Nachbau III (GRUR 2006, 407).

f)

Hier war es so, dass die Auskunft für das Wirtschaftsjahr 2005/2006 (01.07.2005 – 30.06.2006) begehrt wurde, die Anhaltspunkte für dieses Wirtschaftsjahr vorlagen und die konkreten Auskunftsverlangen erst im darauf folgenden Wirtschaftsjahr geltend gemacht worden sind. Dies ist nach Auffassung der Kammer ausreichend.

Im Verlauf des Prozesses hat die Klägerin die Belege vorgelegt und durch die Kopien der Nachbauerklärung den Nachweis geführt. Dies ist von der Beklagten auch zunächst nicht bestritten worden.

Der neue Vortrag der Beklagten im Schriftsatz vom 26.3.08, dahingehend, dass sich hinsichtlich einiger Landwirte die Angaben nicht mit ihrer Buchführung decken ist unbeachtlich. Der Vortrag der Beklagten ist unkonkret und nicht mit Beweisanträgen unterlegt. Unabhängig davon ist die Erklärung des Landwirtes ein ausreichender Anhaltspunkt. Ein Beweis ist nicht erforderlich. Soweit die Aufzeichnungen der Beklagten abweichen, mag sie entsprechende Auskunft erteilen. An der Pflicht zunächst Auskunft zu erteilen ändert dies aber nichts.

Auf die Frage der Verspätung kommt es daher nicht mehr an.

3)

Das Auskunftsverlangen erstreckt sich auch auf die Sorten, die im Rahmen des Vertragsanbaus aufbereitet worden sind. Dabei geht es um Sorten, die im Rahmen eines Vermehrungsvertrages vermehrt und dann aufbereitet worden sind.

Für den Auskunftsanspruch genügen bereits Anhaltspunkte. Die Auskunft begründet auch noch keine Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche gegen die Landwirte, sondern dient der Klärung dieser Ansprüche. Im Verhältnis zu dem jeweiligen Landwirt kann dann geklärt werden, ob alle Aufbereitungshandlungen im Rahmen des Vertragsanbaus liegen.

Die Klägerin hat aber unwidersprochen vorgetragen, dass die Verwendung von ursprünglich im Rahmen des Vertragsanbaus gewonnen Vermehrungsgutes für den Nachbau üblich sei. Dazu komme es beispielsweise durch die Aberkennung oder die sogenannte Eigenentnahme. Im Erntejahr 2006 seien über 400.000 dt nicht behördlich als Erntegut anerkannt worden und für den Nachbau geeignet gewesen.

Die Klägerin hat ebenso unwidersprochen vorgetragen, dass die Angabe in den Tabellen zur Herkunft des Anhaltspunktes (VA = Vertragliche Aufbereitung; NBE = Nachbauerklärung des Landwirtes) auf Bitten der Aufbereiter erfolgt sei, die in ihrer Buchführung diese Unterscheidung machen würden. Diese Bezeichnung würde daher auch beibehalten, wenn das Erntegut tatsächlich für den Nachbau verwendet worden sei.

4)

Der Umfang der Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus Art. 9, Abs. 2 der NachbauV. Die Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen folgt aus Art. 15, Abs. 1 NachbauV.

5)

Die obigen Ausführungen für die europarechtlich geschützten Sorten gelten für die nach nationalem Recht geschützten Sorten entsprechend (§ 10, Abs. 6 SortG). Denn auch das deutsche Recht verpflichtet (nur) Landwirte, die von der Möglichkeit des Nachbaus Gebrauch machen, sowie die von ihnen beauftragten Aufbereiter zur Auskunft über den

Umfang des Nachbaus und setzt damit voraus, dass hinsichtlich einer bestimmten geschützten Sorte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von der Berechtigung zum Nachbau Gebrauch gemacht wird (vgl. BGHZ 149, 165 = GRUR 2002, 238 - Auskunftsanspruch bei Nachbau). Auch nach nationalem Recht ist zu verlangen, dass der Anspruchsberechtigte darlegt, dass der Landwirt bestimmte für den Sortenschutzinhaber geschützte Sorten nachbaut. Das entspricht der Selbstständigkeit der einzelnen Sortenschutzrechte und der aus ihnen resultierenden Ansprüche und stellt im Übrigen den vom deutschen Gesetzgeber gewollten Einklang mit dem gemeinschaftsrechtlichen Sortenschutz sicher (BGH GRUR 2005, 668; OLG München GRUR-RR 2003, 361 (363)).

6)

Dies Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

7)

Es handelt sich um Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung, die obergerichtlich bisher nicht geklärt sind. Die Berufung war daher gem. § 511, Abs. 4, S. 1 ZPO zuzulassen.

8)

Bei der Streitwertbemessung war – entsprechend der bisherigen Rechtsprechung der Kammer - für jedes Wirtschaftsjahr ein Streitwert von 25.000,- € anzunehmen. Dem Auskunftsanspruch gegenüber einem Aufbereiter kommt erhebliche Bedeutung zu, da dieser für eine Vielzahl von Landwirten tätig ist.